

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
BMWFw, Abteilung I/11

Stubenring 1
1010 Wien

A-1040 Wien

Karlsgasse 9

Fon: (+43-1) 505 58 07

Fax: (+43-1) 505 32 11

E-mail: office@arching.at

Web: www.arching.at

Per E-Mail an: post.i11@bmwfw.gv.at

Wien, am 22.2.2017, GZ 01/17

**Entwurf Bodenbewegungsverordnung 2017 - BodBwV
Stellungnahme; BMWFW-96.236/0012-I/11/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der Bodenbewegungsverordnung 2017 und die eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Allgemein:

Zunächst ist festzuhalten, dass für die Tätigkeit der IngenieurkonsulentInnen für Vermessungswesen ein möglichst einfacher Zugang zu den Ermittlungsflächen für das Vorliegen von Bodenbewegungen dringend notwendig sein wird. Nach Verfügbarkeit der Daten sollten die Ermittlungsflächen allen IngenieurkonsulentInnen für Vermessungswesen zur Verfügung gestellt und etwaige Änderungen laufend zur Kenntnis gebracht werden bzw. sollten diese im Wege der DKM-Abfrage kenntlich gemacht werden.

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und besidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Ad § 1 Abs. 1 - Begriffsbestimmung

Hier wird die dauernde Bodenbewegung als permanent und großräumig beschrieben. Wünschenswert wäre, dass auf jeden Fall eine Mindestfläche definiert wird, da „großräumig“ unterschiedlich interpretiert werden kann.

Ad § 2 Abs. 1

Gemäß Erläuterung zum Entwurf erfolgt der Zugang zur planlichen Darstellung der Abgrenzung der Ermittlungsflächen nicht zwingend auf elektronischem Wege.

Um Erhebungsarbeiten am Vermessungsamt zu reduzieren wäre es sinnvoll, die Abgrenzung der Ermittlungsflächen mit der DKM zu verknüpfen und den PlanverfasserInnen im Zuge der gängigen DKM-Abfragen zur Verfügung zu stellen.

Ad § 3

Die Messungen sollten mindestens zwei- bis dreimal wiederholt werden müssen, damit sicher festgestellt werden kann, ob es sich um eine dauernde Bodenbewegung handelt. Es könnte sich ja auch um eine einmalige Setzung handeln. Ebenso erscheint uns sinnvoll und wichtig, dass die Bewegungsgröße in Relation zu einem Zeitintervall bzw. als Geschwindigkeit angegeben wird, damit die Kontrollmessungen möglichst aussagekräftig sind.

Ad § 4 Abs. 2

Die festgelegten sieben Zentimeter erscheinen als Grenzwert zu gering. Es sollte noch einmal darüber nachgedacht werden, ob nicht eine Verdoppelung sinnvoll wäre, vor allem in Hinblick auf natürliche Setzungen, Frost usw.

Ad § 5

Die Indikatorenregelung, wie sie in der Vermessungsverordnung § 1 Z 13 vorgesehen ist, wird für unausgereift gehalten. Die Qualität eines Grenzpunktes durch den Indikator „B“ wird nur unvollständig beschrieben, da wichtige Feststellungen zur Grenzpunktlage, wie sie im Zuge einer Grenzverhandlung dokumentiert werden (z.B. Topologie der Grenzpunkte zur Umgebung) sich im Indikator nicht wiederfinden.

Das Indikatorenmodell sollte daher dahingehend überarbeitet werden, als dass zwischen Qualität der Punktbestimmung (Indikatoren G, E, T, R(?) und V) und Qualität der Bodenbe-

schaffenheit (B) unterschieden wird und sich diese Qualitäten gegeneinander nicht (vollständig) ausschließen. Dem zu Folge ist klar, dass der Indikator „B“ nicht alternativ zu den Indikatoren „G“, „E“, „T“, „R“ und „V“ stehen sollte, sondern ergänzend anzuführen wäre.

Es geht aus dem Verordnungsentwurf auch nicht klar hervor, wer endgültig feststellt, ob es sich um eine dauernde Bodenbewegung handelt. Aus Sicht der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten kann das ausschließlich in der Zuständigkeit der Behörde liegen und sollte so in die Verordnung aufgenommen werden.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kolbe', with a long horizontal stroke extending to the right.

BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Vizepräsident